

**38. Über die Beweisforderungen bei der verneinenden Abstammungsfeststellungsklage.**

BPD. §§ 640ffg.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 20. Juni 1942 i. S. B. (Bef.) w. Gch. (Bl.).  
IV 47/42.

- I. Landgericht Meiningen.
- II. Oberlandesgericht Zen.

Das beklagte Kind ist am 5. November 1933 unehelich geboren worden. Es hat 1934 den Kläger als seinen Erzeuger auf Unterhalt in Anspruch genommen. Der Kläger ist, da er den von ihm behaupteten Mehrverkehr der Kindesmutter nicht nachweisen konnte, zur Unterhaltszahlung verurteilt worden. Zwei der im Unterhaltsrechtsstreit vernommenen Zeugen sind wegen Meineides und die Kindesmutter wegen fortgesetzter Anstiftung zum Meineide verurteilt worden; entgegen ihrer Aussage hatten beide Zeugen mit der Kindesmutter Geschlechtsverkehr gehabt, und zwar der eine im Sommer 1931, der andere im Sommer 1932, also außerhalb der Empfängniszeit.

Nunmehr hat der Kläger die Feststellung begehrt, daß er nicht der Erzeuger des Beklagten sei. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht die vom Kläger beehrte Feststellung getroffen. Die Revision des Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht gelangt zu dem Ergebnis, daß der Kläger nicht der blutmäßige Vater des Beklagten sei. Er habe zwar innerhalb der Empfängniszeit mit der Kindesmutter Geschlechtsverkehr gehabt, doch habe die Kindesmutter, die geschlechtlich außerordentlich leicht zugänglich sei, sehr wahrscheinlich innerhalb der Empfängniszeit auch noch mit anderen Männern geschlechtlich verkehrt. Sie sei unglaubwürdig und habe im übrigen im ersten Rechtszuge des jetzigen Rechtsstreits die Aussage verweigert. Da die Blutgruppen- und Blutfaktorenbestimmung ergebnislos geblieben sei, müsse das Ergebnis der erbbiologischen Untersuchung entscheidend sein. Der Gutachter sei zu dem Schlusse gelangt, daß der Kläger mit hoher erbbiologischer Wahrscheinlichkeit nicht der Erzeuger des Beklagten sei, daß er allerdings, solange weitere Beischläfer nicht bekannt seien, nicht mit aller Sicherheit ausgeschlossen werden könne. Diese hohe Wahrscheinlichkeit eines Ausschlusses der Vaterschaft des Klägers genüge zu der vom Kläger beehrten Feststellung.

Die Revision ist begründet.

Entgegen der Ansicht des Berufungsrichters läßt sich der Kläger nach dem Beweisergebnis nicht mit genügender Sicherheit als Vater des Beklagten ausschließen. Wenn das erbbiologische Gutachten mit hoher Wahrscheinlichkeit den Kläger als Vater ausschließt, so kommt

dem offenbar nicht dieselbe Bedeutung zu, wie wenn sich bei der Frage der Feststellung der Vaterschaft erbbiologisch eine hohe Wahrscheinlichkeit im bejahenden Sinn ergibt. In dem Gutachten ist ausdrücklich gesagt, daß große und größte Unähnlichkeit auch bei Vater und Kind vorkommen können, wiewgleich das natürlich eine Ausnahme bilde. Unter diesen Umständen wird man mit dem Landgericht davon ausgehen müssen, daß das Ergebnis des Gutachtens, so erhebliche Bedeutung ihm für die Entscheidung auch fraglos zukommt, doch nicht bestimmt genug ist, um für sich allein die Überzeugung zu begründen, daß der Kläger nicht der Vater des Beklagten sei. Die sonstigen Feststellungen des Berufungsrichters sind aber nicht geeignet, das Ergebnis der erbbiologischen Untersuchung zu verstärken. Daß der Kläger mit der Kindesmutter innerhalb der Empfängniszeit verkehrt hat, steht fest. Wenn das Berufungsgericht Mehrverkehr der Kindesmutter für möglich und sogar für wahrscheinlich hält, so läßt sich dem nach Lage der Dinge nicht entgegenreten. Allerdings wird man schwerlich sagen können, daß das Verhalten der Kindesmutter in den Rechtsstreitigkeiten besonders auf solchen Mehrverkehr hindeute. Bei ihrer Anstiftung zum Meineid handelte es sich gar nicht darum, Mehrverkehrszeugen auszuschalten — denn von den beiden Zeugen, die sie zum Meineide verleitet hat, hat keiner innerhalb der Empfängniszeit mit ihr verkehrt —, sondern darum, daß sie durch die Aufdeckung ihres vielfachen Geschlechtsverkehrs nicht in schlechten Ruf kommen wollte. Es ist auch zu berücksichtigen, daß es sich hier um kleine ländliche Verhältnisse handelt, in denen die Beteiligten im allgemeinen gut darüber Bescheid wissen, wer für einen Verkehr in Frage kommt. Wenn sich trotzdem in dieser Hinsicht nichts irgendwie Greifbares ergeben hat, so muß ein Mehrverkehr immerhin zweifelhaft erscheinen. Eine erneute Vernehmung der angeblich jetzt aussagebereiten Kindesmutter verspricht keine weitere Klärung, zumal da eine Vereidigung nicht in Frage kommt. Steht aber nicht einmal ein Mehrverkehr der Kindesmutter mit Sicherheit fest, so läßt sich auch unter Berücksichtigung des erbbiologischen Gutachtens nicht mit genügender Sicherheit feststellen, daß der Kläger als Vater des Beklagten ausscheide.